

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00237 vom 3. Oktober 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00237)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00237 du 3 octobre 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00237 del 3 ottobre 2001

## Regeste

Niederlassungsbewilligung (Familiennachzug) | B 1, durch Heirat Schweizerin gewordene Mutter der 1982 vorehelich geborenen A, will ihrer seit August 1999 in der Schweiz weilenden Tochter im Rahmen des Familiennachzugs die Niederlassungsbewilligung verschaffen. Abweisung. Keine missbräuchliche Verzögerung des Verfahrens (E. 1c). Kein Anspruch auf öffentliche Verhandlung, auch nicht aufgrund von Art. 30 Abs. 3 BV (E. 2b). Vorrangige Beziehung zu Grosseltern (E. 3b). Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sachlage (E. 3f). Nichteintreten auf Antrag für Härtefallbewilligung (E. 4).

## Erwägungen

### E. 4

Bereits im Gesuch vom 18. August 1999 wurde als Eventualantrag die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen verlangt. Gemäss Art. 36 der Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) kann nichterwerbstätigen Ausländern eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten. Auch Art. 13 lit. f BVO sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländern bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen ausserhalb der festgelegten Höchstzahlen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Laut § 43 Abs. 1 lit. h VRG ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht auf dem Gebiet der Fremdenpolizei grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur zulässig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht (§ 43 Abs. 2 VRG). Nach der in BGE 122 II 186 geänderten Rechtsprechung wiederum ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht stets unzulässig, wenn fremdenpolizeiliche Bestimmungen keinen Anspruch auf eine Bewilligung einräumen (Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG); dies selbst dann, wenn es um die Geltendmachung von Verfahrensfehlern geht (BGE 122 II 186 E. 1d/aa). Auf den Eventualantrag kann im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens damit nicht eingetreten werden. Ohnehin wäre im vorliegenden Fall jedoch keine entsprechende Bewilligung zu erteilen, da die Praxis bei der Handhabung dieser Bestimmungen äusserst zurückhaltend ist; sie unterstreicht deren Ausnahme- und Einzelfallcharakter (z.B. BGE 124 II 110 E. 2, mit Hinweisen; vgl. auch Marc Spescha, Handbuch zum Ausländerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1999, S. 80 ff., 102 ff.). Härtefallbewilligungen werden grundsätzlich nur erteilt, wenn "die Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern in gesteigertem Masse in Frage gestellt sind" (BGE 119 Ib 33 E. 4c; 117 Ib 317 E. 4b). Zu Recht hat bereits der Regierungsrat festgestellt, dass im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vorliegen, welche die Erteilung einer Härtefallbewilligung rechtfertigen würden.

**E. 5**

Im Ergebnis wurde damit der Beschwerdeführerin Nr. 1 zu Recht weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Auch dem von den Beschwerdeführerinnen gestellten Antrag auf ein öffentliches Verfahren konnte nicht entsprochen werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist damit vollumfänglich abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

**E. 6**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.